

31.01.02

Antrag

des Freistaates Bayern

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung
tierarzneimittelrechtlicher Vorschriften (Tierarzneimittel-
Neuordnungsgesetz – TAM-NOG)**

Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Sachsen,
Schleswig-Holstein

TOP 10 der 772. Sitzung des Bundesrates am 01. Februar 2002

Der Bundesrat möge beschließen, den Gesetzentwurf nach Maßgabe folgender
Änderung einzubringen:

Zu Artikel 2 Nr. 13 Buchstabe a₁ - neu -

Buchstabe a₂ - neu -

Buchstabe a₃ - neu - (§ 13 Abs. 1 Satz 2, Satz 3 und Abs.
2 Nr. 4 TÄHAV)

Artikel 3 (§ 4 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 - neu - AATV)

a) In Artikel 2 Nr. 13 sind nach Buchstabe a folgende Buchstaben
einzufügen:

a₁) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern "Anlage 2" die Wörter
"oder Anlage 4" eingefügt.

a₂) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Auf dem Beleg gemäß Anlage 2 oder Anlage 4 ist vom Tierarzt zu
vermerken, ob die Abgabe auf den Behandlungsfall bezogen erstmalig
oder zum wiederholten Mal erfolgt."

a₃) In Absatz 2 Nr. 4 werden nach den Wörtern "Anlage 2" die Wörter
"oder Anlage 4" eingefügt.

b) In Artikel 2 ist nach Nummer 17 folgende Nummer 17a anzufügen:

"17a. Nach Anlage 3 (zu § 12 Abs. 5) wird folgende Anlage eingefügt:

Ausgeliefert am 31. JAN. 2002

Nr.

Name und Anschrift des Tierarztes

Name und Anschrift des Tierhalters

Fortlaufende Belegnummer des

Tierarztes im jeweiligen Jahr

lfd. Nr.	Datum der Abgabe	Datum der Anwendung	Art, Anwendung Identität	A Anzahl	Standort	Diagnose	Abgabemenge	Dosierung g/Tier/Tage	Dauer der Anwendung	Bezeichnung des Arzneimittels	Chargen-Bezeichnung	Art der Verabreichung	verabreichte Menge	Wartezeit in Tagen	Name der anwendenden Person

Anlage zu Bayern
Antrag X

Graue Felder nur vom Tierarzt auszufüllen!

- c) Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

Artikel 3

**Änderung der Verordnung über Nachweispflichten für Arzneimittel,
die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind**

- § 4 der Verordnung über Nachweispflichten für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind vom 2. Januar 1978 (BGBl. I S. 26), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. August 2001 (BGBl. I S. 2131) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern "Verschreibung" die Wörter "oder des Auftrags zur Herstellung" sowie nach dem Wort "nach" die Angabe "§ 6 Abs. 2 Satz 7" gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort "Anlage" durch das Wort "Anlage 1" ersetzt.
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Abweichend von Absatz 3 kann das Bestandsbuch auch durch die Sammlung von Belegen gemäß Anlage 2 geführt werden."
 - d) Die Anlage (zu § 4 Abs. 3) erhält die Bezeichnung "Anlage 1 (zu § 4 Abs. 3)."
 - d) Nach der Anlage 1 (zu § 4 Abs. 3) wird die nachstehende Anlage 2 angefügt:

Folgeänderung:

Die Begründung in Teil "B. Besonderer Teil" "Zu Artikel 3" ist wie folgt zu fassen:

"Zu Artikel 3

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstaben b bis d

Die Einführung eines kombinierten Beleges, auf dem die Angaben des tierärztlichen Arzneimittel Anwendungs- und Abgabebeleges mit den Angaben für das Bestandsbuch kombiniert sind, wurde sowohl von Seiten der Landwirtschaft, als auch von Seiten der Tierärzteschaft gefordert. Da er aus der Sicht beider eine erhebliche Arbeitserleichterung bedeutet, kann dadurch eine erhöhte Akzeptanz erreicht werden. Außerdem bietet der kombinierte Beleg den Vorteil, dass sowohl die Abgabe, als auch sämtliche, zu dem Behandlungsfall gehörende Anwendungen auf einem Beleg zusammengefasst werden können.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Änderung in Buchstabe a entspricht der Vorlage. Bezüglich der Buchstaben b bis d wird auf die in den Gesetzentwurf einzufügende Einzelbegründung verwiesen.